

**Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Land)**  
**(AllgVwKostO)**  
**vom 11. Dezember 2009**  
**(Auszug)**

GD 23. November 2010 TOP II.5

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>G e b ü h r e n</b>		
<b>11</b>	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
110	§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) ist nicht anzuwenden.		
111	schriftliche Auskünfte		30 bis 600
	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.		
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist		10 bis 600
1121	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten.  Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12

<b>14</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>		
140	Grundsätze		
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, wenn		
	- für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder		
	- Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat,		
	und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.		
1402	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	18
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	15
1413	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	12,25
142	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 v. H. der Gebühr nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 30
<b>2</b>	<b>A u s l a g e n</b>		Auslage EUR
<b>22</b>	<b>Benutzung eines Personenkraftwagens</b>	je km	0,40